

Amtsblatt

für den Landkreis Kelheim

Nr.16 vom 22.08.2008

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis: Seite

Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Graßlfing und Matting (Gemeinde Pentling, Lkr. Regensburg) und Oberndorf (Markt Bad Abbach, Lkr. Kelheim)

145



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Graßlfing und Matting (Gemeinde Pentling, Landkreis Regensburg) und Oberndorf (Markt Bad Abbach, Landkreis Kelheim) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd vom 20.03.2008

Das Landratsamt Regensburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (BGBI I S. 1224), i.V. mit Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBI S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI. S. 969) und der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 09.01.1976 folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd wird in der Gemeinde Pentling und im Markt Bad Abbach in den Gemarkungen Graßlfing, Matting und Oberndorf das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen (W I), einer engeren Schutzzone (W II), einer weiteren Schutzzone A1 (W III A1), einer weiteren Schutzzone A2 (W III A2).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Regensburg, im Landratsamt Kelheim, bei der Gemeinde Pentling und beim Markt Bad Abbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III A2	III A1	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrun Maßnahmen)	nd (ausgenommen in Ver	bindung mit den nach Nr	. 2 bis 5 zugelassenen
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	- nur zulässig, wenn die Restmächtigkeit vor- handener wirksamer Deckschichten über dem Malmkarst nach dem Eingriff mindestens 5 m beträgt. - wie in Zone II	verboten, ausgenommen I Rahmen der ordnungsgen wirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdauf- schlüssen, Baugruben und Lei- tungsgräben sowie Geländeauf- füllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen im Zuge von Baumaßnal - sofern die Bodenauflage	nmen und wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten		
1.4	Durchführung von Bohrungen Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe verboten		
2.	bei Umgang mit wassergefährd	enden Stoffen (siehe Anla	age 1, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Be- fördern von wassergefährden- den Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern Anlagen nach § 19 g WHG zum	nur zulässig entspre- verboten		
2.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entspre- chend Anlage 1, Ziffer 2	Verbu	nen
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 1, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wasser- gefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dich- ten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verbo	ten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzu- lagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung bei Abwasserbeseitigung und A	verboten		
3.1	Abwasserbeseitigung und A Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	anwasser amagen	verboten	

		in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III A2	III A1	II
3.2	Regen- oder Mischwasserent- lastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig nach positiver behördlicher Einzel- fallprüfung		verboten
3.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind		verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser		verboten	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei flächenha den bewachsenen Oberbo Filteranlagen ¹		verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiter Dichtheit der Entwässerun nahme durch Druckprobe derkehrend alle 5 Jahre du alle 10 Jahre durch Druck gleichwertiges Verfahren (Durchleiten von außerha- biets gesammeltem Abwa	ngsanlagen vor Inbetrieb- nachgewiesen und wie- urch Sichtprüfung und probe oder anderes überprüft wird lb des Wasserschutzge-	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mi	t besonderer Zweckbestin	mmung, Hausgärten, sons	stigen Handlungen
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	 nur zulässig für Stral nien für bautechnisch in Wasserschutzgebie 	ßen, wenn die "Richtli- ne Maßnahmen an Straßen eten (RiStWag)" in der essung beachtet werden	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, be- schränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- wege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des ab- fließenden Wassers
4.2	wassergefährdende auswasch- bare oder auslaugbare Mate- rialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden		verboten	
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	(auf die Verbote im Bezu Stoffe wird l	g auf wassergefährdende ningewiesen)	verboten
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Cam- ping aller Art	nur zulässig mit Abwas	serentsorgung über eine ung unter Beachtung von	verboten

siehe DWA-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

		in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III A2	III A1	II
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 -verboten für Tontaubenschießanlagen und Mo- torsportanlagen		verboten
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserent- sorgung und ausreichenden, befestigten Parkplät- zen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport		verboten
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei einer Ü karsts von mi	berdeckung des Malm- ndestens 7,5m	verboten
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, mili- tärische Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.9	Militärische Übungen durchzuführen		verboten	
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verbote		oten
4.11	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen, die nicht land-, forstwirt- schaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Ver- kehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	(auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen)		verboten
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	č		nur standort- und bedarfsgerechte Dün- gung mit Mineraldün- ger zulässig
4.13	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig wie Nr. 6.11		verboten
5.	bei baulichen Anlagen	nur zulöccia		yarhatan
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und - wenn bei Eingriffen in den Untergrund (z.B. Unterkellerungen, Tiefgaragen) mindestens 5 m Deckschichten über dem Malmkarst verbleiben.		verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	nur zulässig unter Beachtung von Nr. 2.2 und Nr. 5.1		verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 1 Ziffer 4a oder Ziffer 4b		verboten

Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckagerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone A2	Schutzzone A1	Schutzzone
	entspricht Zone	III A2	III A1	II
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen		verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfut- terbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangb saft, Behälter für Anlager chend Nr. 5.4		verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstv		nerischen Flächennutzun:	gen
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Bio- gasanlagen und Festmistkom- post	nur zulässig, wie bei 6.2, jedoch bestehen für die Düngung mit Festmist auf Grün- und Ackerland keine zeit- lichen Einschränkun- gen	- nur zulässig, wie bei 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die S Gaben erfolgt, insbesond - auf abgeernteten Fläche Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 01.1	en ohne unmittelbar folgen 1. bis 15.02., tergerste, Winterraps und K	den Zwischen- oder
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhal- tigen Düngemitteln, Fäkal- schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioab- fallanlagen	verboten		
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.10. erfolgen.		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundär- rohstoffdünger oder Mineral- dünger auf unbefestigten Flä- chen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen von reinem Kalkdünger von reinem Kalkdünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen von reinem Kalkdünger ist bis zu 4		verboten; Lagerung von reinem Kalkdün- ger ist bis zu 4 Wo- chen zulässig
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen			verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung			verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln	nur zulässig, soweit keine terbuthylazinhaltigen Mittel verwendet werden		
6.10	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahrzeu- gen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flä- chen	nur zulässig nach Maßgab tung oder bis zu einer Boo 70 % der nutzbaren Feldk	denfeuchte von	verboten
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu- legen oder zu ändern		Instandsetzungs- und Pfle	gemaßnahmen

		in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III A2	III A1	II
6.13	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig nach positiver behördlicher Einzelfallprüfung	verbo	ten
6.14	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 1, Ziffer 7)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)		
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 1.000 Festmetern zulässig	verbo	oten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
- 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der

Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs.1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, an dem sie sowohl im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg als auch im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim bekannt gemacht worden ist.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Pentling (Landkreis Regensburg) und im Markt Bad Abbach (Landkreis Kelheim) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg Süd vom 04.Oktober 1982 außer Kraft.

Regensburg, 20.03.2008 Landratsamt M i r b e t h Landrat

Anlage 1

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6, Abs. 2

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich, in der engeren Schutzzone und in der weiteren Schutzzone III A1 sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. In der weiteren Schutzzone III A2 sind nur zulässig:

- 1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- 2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

- 3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)</u> Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:
 - Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.11, 4.17, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
 - Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
 - das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen.
 - Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
 - Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 4a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

•	Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
•	Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0.62 DE)
•	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0.27 DE)
•	Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0.13 DE)

•	Legehennen, Mastputen	3.500 Stück ((1 Stück = 1,14 DE)
•	sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück ((100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1. und 2. zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 4b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone IIIA1 vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

- 6. <u>Besondere Nutzungen</u> sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):
 - -Weinbau
 - -Hopfenanbau
 - -Tabakanbau
 - -Gemüseanbau
 - -Zierpflanzenanbau
 - -Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen. Ein Kahlschlag von benachbarten Waldbesitzern, welcher in der Summe 3.000 m² überschreitet, unterfällt nicht dem Verbot, wenn eine vorherige positive behördliche Einzelfallprüfung erfolgt ist.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

